





so hat sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten (Art. 19 Abs. 2 BVG; vgl. zum Anspruch der geschiedenen Frau auf Hinterlassenenleistungen: Art. 19 Abs. 3 BVG in Verbindung mit Art. 20 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2]). Die Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte (Art. 20 BVG). Beim Tod eines Versicherten beträgt die Witwenrente 60 %, die Waisenrente 20 % der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte (Art. 21 Abs. 1 BVG; vgl. zur Höhe der Rente beim Tod eines Alters- oder Invalidenrentners: Art. 21 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 lit. b BVG und Art. 19 BVV 2). Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen entsteht mit dem Tode des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung (Art. 22 Abs. 1 BVG; vgl. zum Erlöschen des Anspruchs auf Witwen- und Waisenrenten: Art. 22 Abs. 2 und 3 BVG).

3.3.3 Art. 17 ff. des beklagten Reglements für das Vorsorgewerk der B. \_\_\_ AG (in der hier anwendbaren, ab 1. November 2001 gültigen Fassung; nachfolgend: Vorsorgereglement [VRegl]; Urk. 2/5b) gehen für Witwen- und Waisenrenten sowie für das bei Versterben der versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn zusätzlich fallig werdende Todesfallkapital implizit von den gesetzlich definierten Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 18 BVG aus (vgl. Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1, Art. 18 Abs. 1 Unterabs. 1 und Art. 19 Abs. 1 VRegl). Witwen- und Waisenrenten werden - unter Vorbehalt der Auszahlungs- und Fälligkeitsvorschriften gemäss Art. 8 Abs. 2 VRegl - vom Todestag des Versicherten, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an, ausgerichtet (Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 4 und Art. 18 Abs. 3 Unterabs. 1 VRegl). Auf die Einzelheiten der reglementarischen Vorschriften zu den Hinterlassenenleistungen braucht im Rahmen der vorliegenden Beurteilung nicht weiter eingegangen zu werden.

#### **E. 4**

4.1.1 Unbestritten und erstellt ist, dass A. \_\_\_ von der Beklagten im Zeitpunkt des Todes (22. März 2004) weder eine Alters- noch eine Invalidenrente ausgerichtet erhalten hatte, womit eine Anknüpfung an die (alternative) Leistungsvoraussetzung gemäss Art. 18 lit. b BVG ausser Betracht fällt.

#### **E. 4.2**

4.2.1 Fraglich und zu präzisieren ist demnach zunächst die unter den Parteien strittige Frage, ob A. \_\_\_ im Zeitpunkt des Todes (22. März 2004) noch bei der Beklagten versichert gewesen war (Art. 18 lit. a BVG, Variante 1).

4.2.2 Gemäss schriftlicher Bestätigung der B. \_\_\_ AG vom 9. November 2001 (Urk. 2/3) war A. \_\_\_ (gestützt auf eine vorgängige mündliche Besprechung) per 1. Januar 2002 als Buschauffeur angestellt worden. In dem unbestrittenermassen Vertragsbestandteil bildenden "Handbuch für die Mitarbeiter" der B. \_\_\_ AG vom Januar 1996 (mit Nachtrag vom September 1999; Urk. 2/19) finden sich die folgenden - hier interessierenden - Bestimmungen zur "Kündigung" respektive "Fristlose[n] Auflösung" des Arbeitsverhältnisses (S. 2):

" Kündigung

Im definitiven Anstellungsverhältnis beträgt die Kündigungsfrist - sofern nichts anderes vereinbart wird - für beide Vertragsparteien im ersten Dienstjahr einen Monat und ab dem zweiten Dienstjahr zwei Monate.

Die Kündigung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie bedarf der schriftlichen Form und muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kündigungsmonats im Besitz der anderen Vertragspartei sein. Auf Wunsch muss die Kündigung begründet werden."

" Fristlose Auflösung

Die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes bleibt vorbehalten. Auf Wunsch muss die fristlose Kündigung begründet werden."

Die beschriebenen vertraglichen Modalitäten der Vertragsauflösung decken sich in den wesentlichen Zügen mit den gesetzlichen Bestimmungen zum (Einzel-)Arbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR, in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung). Danach kann ein unbefristeter Arbeitsvertrag von jeder Vertragspartei gekündigt werden (Art. 335 Abs. 1 OR), wobei der Kündigende die Kündigung schriftlich begründen muss, wenn die andere Partei dies verlangt (Art. 335 Abs. 2 OR). Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden (Art. 335c Abs. 1 OR). Aus wichtigen Gründen kann der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer jederzeit das Arbeitsverhältnis fristlos auflösen; er muss die fristlose Vertragsauflösung schriftlich begründen, wenn die andere Partei dies verlangt (Art. 337 Abs. 1 OR). Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben (vgl. Art. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]) die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden darf (Art. 337 Abs. 2 OR). Über das Vorhandensein solcher Umstände entscheidet der Richter nach seinem Ermessen (vgl. Art. 4 ZGB), darf aber in keinem Fall die unverschuldete Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung als wichtigen Grund anerkennen (Art. 337 Abs. 3 OR).

Unter dem arbeitsvertraglichen Kündigungsrecht ist die Befugnis jeder Partei zu verstehen, das Vertragsverhältnis durch einseitige Willenserklärung aufzulösen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Es handelt sich um ein sogenanntes Gestaltungsrecht, das durch eine Erklärung des Berechtigten an die Gegenpartei ausgeübt wird (BGE 113 II 259 Erw. 2a) und dessen Rechtswirkung nicht von der Mitwirkung beziehungsweise von der Reaktion des Adressaten abhängt (BGE 122 III 133 Erw. 4a; Urteil des Bundesgerichtes [BGer] vom 16. Januar 2009 [4A\_515/2008] Erw. 3.3, mit weiterem Hinweis). Nach dem Vertrauensprinzip sind Erklärungen so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen, die ihnen vorausgegangen und unter denen sie abgegeben worden sind, verstanden werden durften und mussten (BGE 132 III 24 Erw. 4, mit Hinweisen). Dabei ist primär vom Wortlaut der Erklärung auszugehen. Deren einzelne Teile sind jedoch nicht isoliert, sondern im Zusammenhang zu betrachten. Aus diesem kann hervorgehen, dass der Empfänger einzelne Aussagen des Erklärenden nicht in ihrer wörtlichen Bedeutung, sondern in einem anderen Sinne verstehen musste (vgl. BGE 135 III 295 Erw. 5.2 und 133 III 61 Erw. 2.2.1, je mit Hinweisen).

4.2.3.4.1.1. A. teilte der B. AG in seinem am Mittwoch, 7. Januar 2004 abgefasstem und unbestrittenermassen gleichentags überbrachtem Schreiben (Urk. 2/9) unter dem Titel "Kündigung Arbeitsvertrag" mit, "hiermit bitte ich um die fristlose Aufhebung unseres Arbeitsverhältnisses", wobei er sich auf diverse persönliche Gründe berief, ohne diese zu spezifizieren. Der Erklärungswortlaut ist insoweit widersprüchlich, als einerseits in der Überschrift von Kündigung die Rede ist, im darauffolgenden Text jedoch eine Bitte um Vertragsaufhebung formuliert wird. Insgesamt und im Zusammenhang betrachtet, kann die abgegebene Erklärung mithin nicht nur als einseitige Ausübung eines Gestaltungsrechts, sondern auch als Offerte zur einvernehmlichen sofortigen Vertragsaufhebung verstanden werden. Anstatt durch einseitige Kündigungserklärung kann der Arbeitsvertrag nämlich auch durch vertragliche Regelung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgelöst werden (Art. 1 Abs. 1 OR in Verbindung mit Art. 115 OR). Denn obgleich der Arbeitsvertrag als Dauervertragsverhältnis eine einseitige Kündigung nur unter Einhaltung bestimmter Fristen vorsieht, kann er durch übereinstimmende Willensäusserung der Vertragsparteien jederzeit aufgehoben werden, solange dadurch nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes umgangen werden (BGE 119 II 449 Erw. 2a und 118 II 58 Erw. 2a; vgl. Urteil des BGer vom 1. März 2005 [4C.230/2005] Erw. 2, mit Hinweisen), was vorliegend - soweit ersichtlich - nicht der Fall ist (und auch von keiner Seite geltend gemacht wird; vgl. zu den absolut und relativ zwingenden Vorschriften des Arbeitsvertragsrechts: Art. 361 f. OR). Die B. AG hat A.'s Willenserklärung vom 7. Januar 2004 nach Lage der Akten als Offerte zur unverzüglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aufgefasst und sich damit nach erfolgter Rücksprache und Erörterung der Motive mit Wirkung auf den 10. Februar 2004 einverstanden erklärt (vgl. Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 2004 [Urk. 2/14] und Arbeitszeugnis vom 10. Januar 2004 [Urk. 2/4]). Hätte die B. AG die Erklärung von A. als einseitige Ausübung eines Gestaltungsrechts interpretiert, hätte dies zur Bestätigung der Vertragsaufhebung bereits per 7. Januar 2004 führen müssen, was nicht der Fall ist. Dass A. seinerseits nicht gegen das Verständnis der B. AG gemäss Bestätigungsschreiben vom 9. Januar 2004 (Urk. 2/14) und Arbeitszeugnis vom 10. Januar 2004 (Urk. 2/4) remonstriert hat, unterstreicht, dass auch er von einem im Ergebnis einvernehmlichen Auflösungsentscheid per 10. Januar 2004 ausgegangen ist.

4.2.4.1.2. Nun setzt das Zustandekommen und damit die Wirksamkeit einer Aufhebungsvereinbarung allerdings die Handlungsfähigkeit (vgl. Art. 12 ZGB) der Beteiligten voraus, die wiederum - unter anderem - das Vorhandensein einer entsprechenden Urteilsfähigkeit voraussetzt (Art. 13 ZGB). Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB). Der Begriff der Urteilsfähigkeit enthält mithin zwei Elemente: einerseits eine intellektuelle Komponente, nämlich die Fähigkeit, Sinn, Zweckmässigkeit und Wirkungen einer bestimmten Handlung zu erkennen, andererseits ein Willens- beziehungsweise Charakterelement, nämlich die Fähigkeit, gemäss der vernünftigen Erkenntnis nach seinem freien Willen zu handeln und allfälliger fremder Willensbeeinflussung in normaler Weise Widerstand zu leisten. Die Urteilsfähigkeit ist aber auch relativ zu verstehen; sie ist nicht abstrakt festzustellen, sondern in Bezug auf eine bestimmte Handlung je nach deren Schwierigkeit und Tragweite zu beurteilen. Es ist daher denkbar, dass eine Person trotz

allgemeiner Beeinträchtigung der Urteilsfähigkeit zwar gewisse Alltagsgeschäfte noch zu besorgen vermag und diesbezüglich urteilsfähig ist, während ihr für anspruchsvollere Geschäfte die Urteilsfähigkeit abzuspochen ist (BGE 124 III 5 Erw. 1a, 117 II 232 Erw. 2a und 111 V 61 Erw. 3a; vgl. auch BGE 127 I 6 Erw. 7b/aa). Die Urteilsfähigkeit ist die Regel und wird nach der Lebenserfahrung vermutet, solange keine Anzeichen dafür bestehen, dass die betroffene Person aufgrund ihrer allgemeinen Verfassung - etwa bei bestimmten Geisteskrankheiten oder Altersschwäche - im Normalfall und mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss (BGE 129 I 173 Erw. 3.1, 127 V 237 Erw. 2c und 124 III 5 Erw. 1b). Es kommt erst dann zu einer Umkehrung der Beweislast, wenn die handelnde Person ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall und mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss (BGE 124 III 5 Erw. 1b; Urteil des BGer vom 6. Oktober 2004 [5C.32/2004] Erw. 3). Zur Widerlegung der (einen oder anderen) Vermutung bedarf es im Allgemeinen des Beizugs eines Sachverständigen, dessen Aufgabe es ist, den Geisteszustand der betroffenen Person möglichst genau zu beschreiben und aufzuzeigen, ob und in welchem Masse das geistige Vermögen versagt (hat). Die rechtlichen Schlüsse sind alsdann vom Richter zu ziehen. Auf eine Begutachtung kann verzichtet werden, falls die Urteilsunfähigkeit offenkundig ist (vgl. BGE 118 Ia 236 Erw. 2b und 98 Ia 324 Erw. 3), umgekehrt aber auch dann, wenn die Berufung auf Urteilsunfähigkeit sich auf keine konkreten Anhaltspunkte zu stützen vermag (Urteil des BGer vom 21. Juli 2000 [5C.254/1999] Erw. 3b, mit Hinweis). Feststellungen über innere oder psychische Tatsachen - wie beispielsweise was jemand wollte, wusste, beabsichtigte, in Kauf nahm, womit er rechnete, in welcher Absicht und aus welchen Beweggründen er handelte oder hypothetisch gehandelt hätte, ob er volle Einsicht in sein Handeln hatte - sind Sachverhaltsfragen (BGE 130 IV 58 Erw. 8.5; in BGE 133 V 640 nicht publ. Erw. 3.1 f. des Urteils des BGer vom 25. September 2007 [8C\_31/2007]; Urteil des BGer vom 5. März 2008 [8C\_55/2008] Erw. 3, mit Hinweis). Rechtsfrage ist hingegen der Schluss aus einem bestimmten Geisteszustand (Tatfrage) auf das Vorhandensein oder Fehlen der Urteilsfähigkeit, soweit dies vom Begriff der Urteilsfähigkeit selbst abhängt beziehungsweise von der allgemeinen Lebenserfahrung oder vom hohen Grad der Wahrscheinlichkeit, der für den Ausschluss dieser Fähigkeit erforderlich ist (BGE 124 III 5 Erw. 4 und 111 V 58 Erw. 3c; Urteile des BGer vom 6. Oktober 2004 [5P.39/2004] Erw. 4.3 und des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [EVG] vom 3. Mai 1999 [K 125/98] Erw. 3c; vgl. zum Ganzen: Urteil des BGer vom 16. Oktober 2008 [8C\_253/2008] Erw. 1.3 und 4, mit Hinweisen). Der Begriff der Urteilsfähigkeit gilt im übrigen vermutungsweise in identischer Bedeutung im öffentlichen Recht und auch im Steuerrecht (Urteil des BGer vom 3. März 2009 [2C\_496/2008] Erw. 3.4, mit Hinweisen).

4.2.5 Der Umstand des am 22. März 2004 verübten Suizides begründet für sich allein noch keine Vermutung, wonach A. (auch) bei Abgabe der Willenserklärung vom 7. Januar 2004 mit grosser Wahrscheinlichkeit urteilsunfähig gewesen war. Vielmehr ist unbesehen um frühere affektive Störungen und trotz der unbestrittenermassen seit Dezember 2003 angeschlagenen psychischen Verfassung (Depressivität) die Urteilsfähigkeit A.'s vermutungsweise zu unterstellen. Denn es gilt nicht zu beurteilen, ob die initiierte Arbeitsvertragsauflösung im Interesse von A. lag, sondern ob dieser den Willen dazu in einer Art und Weise gebildet und geussert hat, die erhebliche Zweifel an seiner Urteilsfähigkeit aufkommen lässt, was angesichts der insoweit klaren und unmissverständlichen Willensussertung zur

unverzüglichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht der Fall ist. Dass A.\_\_\_\_ ungefähr zeitgleich mit der Arbeitsvertragsauflösung aus dem unbestrittenem seit langem besuchten Jodlerchor ausgetreten ist (Urk. 1 S. 6 Ziff. II/A/4; vgl. Urk. 2/13), belegt seine Urteilsunfähigkeit ebenso wenig, sondern zeigt eher, dass er sich den Entschluss, sich sowohl aus seinem Arbeitsumfeld als auch aus seinen sozialen (Vereins-)Aktivitäten zurückzuziehen, um im familiären Umfeld Kraft zu schöpfen, reiflich überlegt hatte. Die Arbeitsvertragsauflösung mag demnach zwar letztlich unzweckmässig gewesen sein, war aber keinesfalls in sich widersprüchlich oder in der Motivation völlig unplausibel. Was die Verhältnisse am Arbeitsplatz angeht, deutet auch nichts darauf hin, dass A.\_\_\_\_ sich in einem Zustand der Schwäche gleichsam kritiklos einem fremden Willen gebeugt hätte, zumal die gegenüber F.\_\_\_\_, dipl. Homöopath SHI, Praxis für Klassische Homöopathie, '\_\_\_\_', geäußerten Mobbing-Vorwürfe (vgl. Urk. 2/6-7) später relativiert wurden (vgl. Urk. 2/18).

In den Handnotizen von Homöopath F.\_\_\_\_ betreffend eines am 6. Januar 2004 (ca. 22.00 Uhr) geführten Telefongesprächs (unterzeichnet am 16. August 2006; Urk. 2/6) ist von Depressionen und Nervenzusammenbruch die Rede, wobei A.\_\_\_\_ sein Hauptproblem im Bereich des Arbeitsplatzes (Job) geortet und eine Kündigungsabsicht geäußert haben soll; damit zusammenhängend sollen familiäre Belastungen, Verlustängste und finanzielle Sorgen sowie Gewichtsverlust, negative Kindheitserinnerungen, eine grosse innere Anspannung und Ausdrucksschwierigkeiten zur Sprache gekommen sein. Im entsprechenden Eintrag in der von Homöopath F.\_\_\_\_ für die Zeit von 20. September bis 30. Oktober 2002 und von 6. Januar bis 22. März 2004 geführten Krankengeschichte (unterzeichnet am 16. August 2006; Urk. 2/7) findet sich - unter anderem - ebenfalls ein Hinweis auf grosse Probleme am Arbeitsplatz. Im Eintrag vom 8. Januar 2004 sind eine erlösende Wirkung der mittlerweile erfolgten "Kündigung" sowie der beabsichtigte Austritt aus dem Jodlerchor erwähnt; unter dem 12. und 20. Januar 2004 finden sich Hinweise auf anhaltende Gemütschwankungen mit Gedankenkreisen, eine als sehr gut charakterisierte innerfamiliäre Entwicklung sowie ein als sehr positiv erlebtes Gespräch mit Ex-Vorgesetzten; ein weiterer, für den 16. Februar 2004 vereinbarter Termin bei Homöopath F.\_\_\_\_ wurde von A.\_\_\_\_ nicht mehr wahrgenommen; stattdessen kam es zur Selbstintoxikation vom 25. Februar 2004. Vor der am 6. Januar 2004 erfolgten Konsultation war A.\_\_\_\_ schon einmal bei Homöopath F.\_\_\_\_ in Behandlung gestanden (nämlich von 20. September bis 30. Oktober 2002), welche laut Krankengeschichteintrag generell sehr positiv verlaufen sein soll.

Gemäss Pflegeanamnese der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ vom 25. Februar 2004 (aufgezeichnet von: Pflegedienstmitarbeiterin G.\_\_\_\_; Urk. 2/12) sollen bei A.\_\_\_\_ erste depressive Symptome während der Rekrutenschule aufgetreten und soll es seither zu rezidivierenden Stimmungstiefs gekommen sein, namentlich auch nach einer Hospitalisation in der Psychiatrischen Klinik H.\_\_\_\_ im Jahre 1989. Die "Kündigung" der Stelle als Busfahrer im Januar 2004 soll laut den pflegedienstlichen Aufzeichnungen als Überforderung am Arbeitsplatz erfolgt sein und zu einer angespannten finanziellen Situation der 4-köpfigen Familie geführt haben. Nach dem angeblich noch zu Lebzeiten A.\_\_\_\_'s mit dessen Einverständnis abgefassten Schreiben der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ vom 10. März 2004 (gezeichnet durch: Dr. med. I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_; Urk. 2/17) sollen die bei entsprechender Vorbelastung (Suizid des Bruders im Jahr 1985 sowie Depressivität einer Tante mütterlicherseits) zuletzt aufgetretenen depressiven

Symptome (bedrückte Stimmung, Affektlabilität, innere Unruhe, Gedankenkreisen, ausgeprägte Insomnie, Antriebsmangel) nach rezidivierenden depressiven Episoden und einer 1989 erfolgten Hospitalisation in der Psychiatrischen Klinik H. \_\_\_ im Dezember 2003 begonnen haben. A. \_\_\_ habe sich in der Folge in seiner beruflichen Tätigkeit als Buschauffeur überfordert gefühlt und krankheitsbedingt keine andere Lösung mehr gesehen, als Anfang Januar 2004 seine Anstellung zu "kündigen"; zwar sei ihm seitens der Vorgesetzten davon abgeraten und empfohlen worden, einen Arzt aufzusuchen, doch sei A. \_\_\_ in seinem Denken so stark eingeengt gewesen, dass er hierzu nicht in der Lage gewesen sei. Aufgrund der Anamneseangaben sei davon auszugehen, dass sich bei A. \_\_\_ im Dezember 2003 im Rahmen einer vorhandenen rezidivierenden Störung eine zur Arbeitsunfähigkeit führende schwere depressive Episode entwickelt habe. Im Bericht der Psychiatrischen Klinik E. \_\_\_ vom 7. April 2004 (Epikrise; gezeichnet durch: Dr. I. \_\_\_ und med. pract. J. \_\_\_; Urk. 2/8) wurde eine rezidivierende depressive Störung mit zuletzt schwerer depressiver Episode (ICD-10 F32.2) und Suizid am 22. März 2004 diagnostiziert und dazu ausgeführt, A. \_\_\_ habe gemäss eigenen Angaben im Dezember 2003 depressive Symptome mit Insomnie, Antriebsverminderung und Traurigkeit entwickelt, sich in der bis dahin mit Zufriedenheit ausgeübten Arbeit als Buschauffeur überfordert gefühlt und deshalb seine Anstellung entgegen des Ratschlages der Arbeitgeberin am 7. Januar 2004 "gekündigt". Im Alter von 18 Jahren habe A. \_\_\_ seinen jüngeren Bruder nach einem Suizid (durch Erschiessen) aufgefunden und während der darauffolgenden Rekrutenschule häufig Angstzustände gehabt und sich überfordert gefühlt. Auch nach einem 1989 wegen einer Depression stattgefundenen stationären Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik H. \_\_\_ habe der familienanamnestisch belastete A. \_\_\_ (Suizid des Bruders 1985 und Depressivität von Mutter und Tante) wiederholt depressive Episoden durchlebt, zuletzt vor zwei Jahren, als er seine damalige Anstellung als Fahrer ebenfalls wegen Überforderung gekündigt habe. Der Kurzbericht der Psychiatrischen Klinik E. \_\_\_ vom 22. September 2004 (gezeichnet durch: Dr. I. \_\_\_; Urk. 2/11) lautet bei Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung mit zuletzt schwerer depressiver Episode (ICD-10 F32.2) und Suizid am 22. März 2004 auf eine ununterbrochene 100%ige Arbeitsunfähigkeit spätestens seit dem 25. Februar 2004 bis zum Todestag, wobei anamnestisch anzunehmen sei, dass A. \_\_\_ bereits im Dezember 2003 (Beginn der depressiven Episode) zumindest teilweise arbeitsunfähig gewesen sei, da er seine Stelle als Buschauffeur im Januar 2004 krankheitsbedingt gekündigt habe. In der zuhanden des klägerischen Rechtsvertreters erstatteten Stellungnahme der Psychiatrischen Klinik E. \_\_\_ vom 31. Oktober 2007 (gezeichnet durch: Prof. Dr. med. K. \_\_\_ und Dr. I. \_\_\_; Urk. 2/18) wurden zunächst die früheren Angaben zur Vorgeschichte, zur Krankheitsentwicklung seit Dezember 2003 und zur Arbeitsvertragsauflösung im Januar 2004 wiederholt. Alsdann wurde ergänzend dargelegt, dass der laut hausärztlichen Angaben (Dr. med. L. \_\_\_) sehr gewissenhafte A. \_\_\_ in der Vergangenheit wiederholt von sich aus Arbeitsverhältnisse aufgelöst habe, in der Meinung, den Anforderungen nicht zu genügen; dies, obwohl die jeweiligen Arbeitgeber mit seinen Arbeitsleistungen zufrieden gewesen seien. So habe A. \_\_\_ etwa nach eigenen Angaben während einer früheren depressiven Episode von sich aus seine Arbeit auf einem Frachtschiff gekündigt, weil er sich damit überfordert gefühlt habe. Das Gleiche sei geschehen, als A. \_\_\_ im Dezember 2003 wieder in eine depressive Episode geraten sei und sein Arbeitsverhältnis als Buschauffeur "gekündigt" habe. Dass sich A. \_\_\_ der Tragweite seiner Entscheidung, sein Arbeitsverhältnis als

Buschauffeur aufzulassen, nicht bewusst gewesen sei, sei daraus zu ersehen, dass er unter erheblichen Druck geraten sei, als er erkannt habe, welche finanziellen Nachteile er und seine Angehörigen dadurch erlitten hätten. Kurz vor seinem Suizid sei die Sorge um seine finanzielle Situation verstärkt in den Vordergrund getreten. Insgesamt sei zu schliessen, dass A. im Dezember 2003 eine schwere depressive Episode entwickelt habe, die mit erhöhter Sensitivität, schweren Insuffizienzgefühlen und einer Einengung des Denkens verbunden gewesen sei, welche psychopathologischen Symptome die Erkenntnis- und Wertungsfähigkeit und folglich die Urteilsfähigkeit im engeren Sinne eingeschränkt hätten; offenkundig habe A. die Tragweite seiner Entscheidung, das Arbeitsverhältnis von sich aus zu "kündigen", nicht vernünftig beurteilen können, und es sei davon auszugehen, dass er aufgrund seiner Erkrankung in Bezug auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht urteilsfähig gewesen sei.

Der beratende Arzt der Beklagten, Dr. med. M., Facharzt für Innere Medizin und Angiologie, vertrat in seiner Aktenbeurteilung vom 8. Mai 2008 (Urk. 8/1) die Ansicht, die "Kündigung" sei sicher nicht als übliche Massnahme zu werten, doch habe A. schon früher so gehandelt, um dem Druck kurzfristig auszuweichen; mithin habe A. gleichsam ein bekanntes und erprobtes Verhaltensmuster angewendet. Ein erheblicher Druck sei erst später entstanden, als sich die finanziellen Folgen der Arbeitsvertragsauflösung bemerkbar gemacht hätten. Aus alledem sei in Bezug auf die Arbeitsvertragsauflösung keine Einschränkung der Urteilsfähigkeit abzuleiten, zumal keine weiteren auffälligen Begleithandlungen erkennbar seien.

Ob sich A. beim Suizid vom 22. März 2004 in einem Zustand völliger Urteilsunfähigkeit befunden hat (vgl. RKUV 1996 Nr. U 267 Erw. 2c-d), ist vorliegend nicht zu beurteilen. Fest steht nach den aktenkundigen ärztlichen Unterlagen, dass A. bereits im Dezember 2003/Januar 2004 zunehmende gesundheitliche Probleme hatte. Wenngleich bei der von den Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik E. zuletzt diagnostizierten schweren depressiven Episode (ohne psychotische Symptome; im Sinne von ICD-10 F 32.2) meist erhebliche Verzweiflung und Agitiertheit (es sei denn, Hemmung sei ein führendes Symptom) das Bild prägen und Verlust des Selbstwertgefühls, Gefühle der Nutzlosigkeit oder Schuld vorherrschend sind (vgl. Weltgesundheitsorganisation [WHO], in: Dilling et. al. [Hrsg.], Internationale Klassifikation psychischer Störungen, ICD-10 Kapitel V (F): Klinisch-diagnostische Leitlinien, 6. Aufl., Bern 2008, S. 153), kann aus einer damit einhergehenden ängstlichen Getriebenheit und einem im Ergebnis letztlich unproduktiv-hektischen Verhalten jedoch nicht einfach auf eine Urteilsunfähigkeit in Bezug auf die in Frage stehende Willenserklärung zur einvernehmlichen Arbeitsvertragsauflösung geschlossen werden, zumal die Urteilsfähigkeit nur verneint werden darf, wenn hierfür ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad spricht (vgl. Urteil des BGer vom 16. Oktober 2008 [8C\_253/2008] Erw. 1.3). Zwar wird von den Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik E. eine dem Grad nach überwiegender wahrscheinliche Urteilsunfähigkeit für den fraglichen Zeitraum postuliert, doch hat die Diagnose einer Geisteskrankheit in Form depressiver Störungen noch nicht zwangsläufig Urteilsunfähigkeit zur Folge, da der Geisteszustand mit der konkret zu beurteilenden Handlung in Beziehung zu setzen ist (BGE 127 I 6 Erw. 7b/aa; Urteil des BGer vom 16. Oktober 2008 [8C\_253/2008] Erw. 4 und 5.3.2, mit weiterem Hinweis). Nun wird aber fachärztlich hinsichtlich der zu

beurteilenden privatrechtlichen Vorkehr weder die FÄhigkeit von A. zur eigenen Willensbildung noch diejenige, gemäss dem eigenen Willen zu handeln, in Frage gestellt, sondern lediglich die Erkenntnis- und WertungsfÄhigkeit hinsichtlich der einschneidenden finanziellen Konsequenzen der getroffenen und vollzogenen Entscheidung, das Arbeitsverhältnis als Buschauffeur aufzulösen. Diese Schlussfolgerung vermag im Lichte der echtzeitlichen Aufzeichnungen indessen nicht zu überzeugen, da A. gegenüber Homopath F. anlässlich des Telefonats vom 6. Januar 2004 die mit der damals gehegten Kündigungsabsicht verbundenen finanziellen Befürchtungen ausdrücklich thematisiert hatte. Zwar mag das Denken A.'s im massgeblichen Zeitraum auf momentane Entlastung eingeeignet gewesen sein und mag A. vor allem versucht haben, dem auf ihm lastenden Druck kurzfristig zu entgehen, doch hat er dabei die negativen finanziellen Konsequenzen offenbar durchaus erkannt und bedacht. Nachdem bis dahin anscheinend nichts auf eine nach aussen hin erkennbare Arbeitsunfähigkeit hingedeutet hatte (sowohl die B. AG als auch vormalige Arbeitgeber waren mit den erbrachten Arbeitsleistungen bis zuletzt stets zufrieden gewesen), ist davon auszugehen, dass A. eine aufgrund früherer Erfahrungen als sinn- und zweckmässig sowie wirkungsvoll beurteilte "Befreiungsstrategie" verfolgt hat, ohne in seiner Erkenntnis- und WertungsfÄhigkeit sowie in seiner FÄhigkeit zur Willensbildung und -umsetzung in relevanter Weise eingeschränkt gewesen zu sein. Dass er den wohlmeinenden Ratschlägen seiner Vorgesetzten nicht gefolgt ist, ändert nichts daran, dass er die Aussenwelt intellektuell zu erfassen und die Informationen in rationaler Weise zu verarbeiten vermochte: Mangels stichhaltiger Anhaltspunkte ist nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er nicht in der Lage gewesen war, die Realität zumindest in ihren Grundzügen richtig zu erkennen und sich ein adäquates Bild davon zu machen sowie die Situation überlegt zu beurteilen und sich über die Tragweite und die Opportunität der in Frage stehenden Handlung aufgrund gewonnener Einsicht und eigener Motive ein einigermaßen vernünftiges Urteil zu bilden. Dass die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführte "Erlösung" trotz der von Homopath F. am 20. Januar 2004 konstatierten positiven Entwicklung nicht wie in früheren depressiven Episoden zu einer gesundheitlichen Erholung und Suche einer neuen (oder Wiederbewerbung um die alte) Arbeitsstelle führte, sondern am 25. Februar 2004 in einem Suizidversuch und schliesslich - trotz fachärztlicher Behandlung - am 22. März 2004 gar in einem vollendeten Suizid mündete, lässt noch nicht den triftigen Schluss zu, A. habe sich (schon) in Bezug auf die Arbeitsvertragsauflösung in einem Zustand der völligen Urteilsunfähigkeit befunden. Nach dem Gesagten erweist sich die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der B. AG per 10. Januar 2004 als rechtswirksam. Dass der beklagte Vertrauensarzt nicht über ausgewiesene psychiatrische Spezialkenntnisse verfügt, ist nicht entscheidungswesentlich. Von einer weiteren psychiatrischen Beurteilung kann angesichts der wiederholten fachärztlichen Meinungsäusserungen der Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik E. abgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der 1-monatigen Nachdeckungsfrist gemäss Art. 10 Abs. 3 BVG und Art. 26 VRegl dauerte die obligatorische Versicherung A.'s bei der Beklagten für die Risiken Tod und Invalidität mithin bis und mit 10. Februar 2004 (vgl. Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR, analog). Die Errichtung einer Freizügigkeitspolice per 1. Februar 2004 (Urk. 8/3) ändern daran nichts. Dabei kommt namentlich auch bezüglich des Todesfallkapitals als reglementarischer Leistung aus weitergehender beruflicher

Vorsorge die 1-monatige Nachdeckungsfrist zum Tragen: Denn analog Art. 10 Abs. 3 BVG (sowie Art. 331a Abs. 2 OR) sieht nämlich Art. 26 Abs. 1 VRegl eine unveränderte Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats (Nachdeckungsfrist) vor. Was darunter genau zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 1 VRegl in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3 VRegl: Der Arbeitnehmer scheidet grundsätzlich aus der Versicherung aus, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wobei die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats weiterversichert bleiben. Wird aus dieser Nachdeckung eine Versicherungsleistung beansprucht, so ist eine bereits erhaltene Freizigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Erbringung von laufenden (sowie für die Versicherung von anwartschaftlichen) Leistungen erforderlich ist, wobei die Leistungen gekürzt werden, soweit eine Rückerstattung unterbleibt. Art. 19 VRegl über das Todesfallkapital sieht (ebenso wenig wie Art. 17 f. VRegl über die Witwen- und Waisenrenten) nirgends vor, dass dieses nicht als Leistung aus Nachdeckung geschuldet wäre. Davon abgesehen wurde höchststrichterlich entschieden, dass die Vorsorgeeinrichtungen den während des Vorsorgeverhältnisses gewährten überobligatorischen Vorsorgeschutz gegen Tod und Invalidität für die Dauer der 1-monatigen Nachdeckung nicht auf die Mindestleistungen gemäss BVG herabsetzen dürfen (BGE 125 V 171; vgl. Urteil des EVG vom 5. Januar 2006 [B 74/05] Erw. 4). Es kann daher nicht angenommen werden, dass das hier anwendbare Reglement das Todesfallkapital (oder reglementarische Witwen- und Waisenrentenansprüche aus weitergehender Vorsorge) bei Eintritt des versicherten Ereignisses während der Nachdeckungsfrist nicht gewähren will.

#### **E. 4.3**

4.3.1.1. Streitig und zu präzisieren bleibt folglich die Frage, ob während der Versicherungszeit A. \_\_\_'s bei der Beklagten (bis 10. Februar 2004) eine mit dem Tod (am 22. März 2004) in einem (engen zeitlichen und sachlichen) Ursachenzusammenhang stehende Arbeitsunfähigkeit eingetreten war (Art. 18 lit. a BVG, Variante 2).

4.3.2. Der Klägerischerseits behauptete Eintritt einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit ab Ende Dezember 2003 und vollständigen Arbeitsunfähigkeit ab 7. Januar 2004 wird seitens der Beklagten insoweit bestritten, als geltend gemacht wird, A. \_\_\_ habe bis zu seinem Ausscheiden aus der B. \_\_\_ AG stets voll und zur Zufriedenheit der Arbeitgeberin gearbeitet.

Für die Zeit vom Stellenantritt (1. Januar 2002) bis zur Arbeitsniederlegung (7. Januar 2004) und zum Austritt (10. Januar 2004) liegen weder echtzeitliche ärztliche Arbeitsunfähigkeitsatteste noch Arbeitsgeberhinweise auf plastisch in Erscheinung getretene Leistungsdefizite vor. Den Krankengeschichteinträgen von Homöopath F. \_\_\_ für die Zeit von 20. September bis 30. Oktober 2002 und für Januar 2004 lässt sich jedenfalls nichts dergleichen entnehmen (Urk. 2/7) und auch dessen Telefonnotiz vom 6. Januar 2004 (Urk. 2/6) enthält keine Bescheinigung einer Arbeitsunfähigkeit. Laut Bericht der Psychiatrischen Klinik E. \_\_\_ vom 7. April 2004 (Urk. 2/8) war seitens der B. \_\_\_ AG auf ärztliche Anfrage hin erklärt worden, man sei mit der Arbeit von A. \_\_\_ stets zufrieden gewesen und bereit, ihm wieder eine Stelle anzubieten (wobei der vormals innegehabte Arbeitsplatz allerdings bereits vergeben gewesen sei). Die von den

Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ rückwirkend postulierte medizinisch-theoretische Teilarbeitsunfähigkeit (vgl. insbes. Urk. 2/11) ist als solche arbeitsrechtlich nicht in Erscheinung getreten und damit unbeachtlich. Etwaige Arbeitsunfähigkeiten A.\_\_\_\_'s während der früheren Tätigkeit als Fahrer spielen von vornherein keine Rolle, da der enge zeitliche Bezug eines sachlich gegebenen Konnexes durch die von 1. Januar 2002 bis 7./10. Januar 2004 nach aussen hin unauffällig ausgeübte Chauffeur-Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_ AG jedenfalls als unterbrochen zu gelten hat.

Was die Zeit ab 10. Januar beziehungsweise 10. Februar 2004 angeht, findet sich in den Krankengeschichteinträgen von Homöopath F.\_\_\_\_ weiterhin kein eigentlicher Arbeitsunfähigkeitsvermerk (Urk. 2/7); als solcher kann sinngemäss erst der am 4. März 2004 vermerkte Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ nach Suizidversuch (am 25. Februar 2004) gelten. Dass der im Bericht der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ vom 7. April 2004 (Urk. 2/8) erwähnte, von A.\_\_\_\_ angeblich Mitte Februar 2004 konsultierte Psychiater (Dr. N.\_\_\_\_, '\_\_\_\_') eine Arbeitsunfähigkeit attestiert hätte, lässt sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen. Hingegen kann als unbestritten und erstellt angenommen werden, dass A.\_\_\_\_ ab dem Zeitpunkt seines Suizidversuches vom 25. Februar 2004 bis zu seinem Tod am 22. März 2004, als er in der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ hospitalisiert war, vollständig arbeitsunfähig gewesen ist (so denn auch das Attest gemäss Kurzbericht der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ vom 22. September 2004 [Urk. 2/11]). Massgebend ist damit, ob die ab 25. Februar 2004 ausgewiesene Arbeitsunfähigkeit schon vor Ablauf der Nachdeckungsfrist (10. Februar 2004) eingesetzt hat.

Gestützt auf die erwähnten Einschätzungen der Verantwortlichen der Psychiatrischen Klinik E.\_\_\_\_ vom 10. März 2004 (Urk. 2/17), 7. April 2004 (Urk. 2/8), 22. September 2004 (Urk. 2/11) und 31. Oktober 2007 (Urk. 2/18) ist davon auszugehen, dass sich die sicher ab 25. Februar 2004 zur vollständigen Arbeitsunfähigkeit führende depressive Episode ab Dezember 2003 entwickelt hat. Die anamnestisch begründete fachärztliche Schlussfolgerung, wonach A.\_\_\_\_ bereits im Dezember 2003 zumindest teilweise arbeitsunfähig gewesen sein soll, erweist sich bis 7./10. Januar 2004 zwar als medizinisch-theoretisch, doch ist nach der allgemeinen Erfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge anzunehmen, dass sich bei A.\_\_\_\_ im Zuge der sich bis 25. Februar 2004 unter dem verschärften Eindruck der effektiven finanziellen Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einer schweren depressiven Episode mit Suizidversuch auswachsenden psychischen Krise noch im Laufe der bis 10. Februar 2004 dauernden Nachdeckungszeit eine erhebliche, mindestens 20%ige Arbeitsunfähigkeit (vgl. AHI 1998 S. 124; Urteile des BGer vom 8. Juli 2009 [9C\_990/2009] Erw. 3.1 und 26. Februar 2008 [9C\_772/2007] Erw. 3.2; Urteile des EVG vom 7. Oktober 1998 [B 48/97] Erw. 1 und 29. April 1998 [B 18/97] Erw. 4b; SVR 2008 BVG Nr. 34) eingestellt hat, wobei womöglich auch die von den ehemaligen Arbeitskollegen nach dem Ausscheiden A.\_\_\_\_'s verbreiteten und von der B.\_\_\_\_ AG am 16. Februar 2004 abgemahnten "Unwahrheiten" eine Rolle gespielt haben dürften (Urk. 2/10). Der vertrauensärztlichen Aktenbeurteilung von Dr. M.\_\_\_\_ vom 8. Mai 2008 (Urk. 8/1) ist jedenfalls nichts Gegenteiliges zu entnehmen; vielmehr wird darin ausdrücklich der nach medizinischer Erfahrung oftmals progressive Verlauf einer depressiven Erkrankung betont und die negative Wirkung der nach der Arbeitsvertragsauflösung entstandenen finanziellen Drucksituation eingeräumt. Wiewohl die Urteilsfähigkeit bezogen auf die



5.3.3 Ausgangsgemäss ist die Beklagte zur Bezahlung einer ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens zu bemessenden Entschädigung an die anwaltlich vertretenen Klägerinnen zu verpflichten (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]; Art. 34 Abs. 1 und 3 GSVG in Verbindung mit Art. 7 f. der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, den Klägerinnen mit Wirkung ab dem 22. März 2004 Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge in Form einer Witwen- und zwei (Halb-)Waisenrenten sowie eines Todesfallkapitals auszurichten, zuzüglich 5 % Zins auf den bis zur Klageeinleitung verfallenen Betreffnissen ab dem 13. Februar 2009 sowie auf den seither fällig gewordenen Betreffnissen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen zu gleichen Teilen eine Prozessentschädigung von total Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Silvan Meier Rhein
- BVG-Sammelstiftung Swiss Life
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.